

§ 1 StPHG 2003 Anwendungsbereich

StPHG 2003 - Stmk. Pflegeheimgesetz 2003

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

(1) Dieses Gesetz findet auf Pflegeheime, Pflegeplätze und psychiatrische Familienpflegeplätze Anwendung.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. familiäre Pflege von haushaltsverbandsangehörigen Personen;
2. Einrichtungen, deren Betrieb durch das Behindertengesetz, das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geregelt wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 77/2005

In Kraft seit 02.09.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at